

Anlage

C	Entwurf der Verwaltung Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum LEP NRW Entwurf
----------	---

An die
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ENTWURF
Hier: Stellungnahme der Stadt Bielefeld

Zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) nimmt die Stadt Bielefeld wie folgt Stellung:

EINLEITUNG (Kapitel 1)

Zu 1.1 Rahmenbedingungen

Der Entwurf führt die bislang im Landesentwicklungsprogramm (LEPro), im Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 (LEP '95) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Landesplanung in ein Planwerk zusammen. Diese Konzentration in einem einheitlichen Planwerk ist im Sinne der Klarheit grundsätzlich zu begrüßen.

In Absatz 2 der Einleitung wird ausgeführt, dass das gestufte Raumplanungssystem darauf ausgerichtet sei, mit rahmensetzenden Festlegungen der Landes- und Regionalplanung in den nachfolgenden Planungsverfahren zeitraubende Auseinandersetzungen über Raumnutzungen zu vermeiden. Landesplanerische Festlegungen schafften im Rahmen ihrer Möglichkeiten frühzeitig Planungs- und Investitionssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft.

Diese Intention ist zu begrüßen. Allerdings ist grundsätzlich anzumerken, dass insbesondere die im Entwurf eingeführten Festlegungen zum Siedlungsraum und die damit verbundenen Steuerungs- und Regelmechanismen sowie Monitoring- und Begründungspflichten der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gegenüber dem Status Quo eher zeit- und ressourcenintensivere Rahmenbedingungen erwarten lassen.

Das Kapitel Rahmenbedingungen erläutert Trend und Entwicklung des demographischen Wandels in Nordrhein-Westfalen. Für die hiesige Region wird ausgeführt, dass für Gütersloh und Paderborn noch eine weitere Bevölkerungszunahme zu erwarten sei.

In der Stadt Bielefeld wurde in den 2000er Jahren statistisch noch von einer deutlich rückläufigen Entwicklung der Einwohnerzahl (2003: 328.000 EW – 2010: ca. 323.000 EW) ausgegangen. Tatsächlich aber hat sich die Bevölkerungszahl Bielefelds durch die Ergebnisse des Zensus 2011 deutlich nach oben korrigiert. Mit dem Zensus wird zum Stichtag 09.05.2011 die Einwohnerzahl von 326.870 ermittelt, was eine Zunahme – gegenüber der statistischen Annahme – von ca. 3.900 Einwohnern bedeutet. Zum Stichtag 31.12.2013 beträgt die Einwohnerzahl sogar 328.000, was auf weitere Wanderungsgewinne in den vergangenen Jahren zurückzuführen ist. Bielefeld ist damit bundesweit eine der wenigen Großstädte, deren Bevölkerungszahl zugenommen hat.

Zu 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung

Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt. Diese Aufgabe und die unter 1.1 beschriebenen Rahmenbedingungen bedingen nach den Ausführungen des Entwurfs eine neue strategische Ausrichtung des LEP.

Der LEP Entwurf verfolgt konsequent die politische Strategie einer „Verringerung der Freirauminanspruchnahme“, um eine flächensparende, kompakte Siedlungsstruktur bei gleichzeitig geringstmöglicher Inanspruchnahme des Freiraums zu bewirken.

Das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen soll im Land NRW (von heute ca. 10 ha/Tag) bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null reduziert werden. Diese Strategie greift das in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung formulierte Ziel auf, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf maximal 30 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2020 zu reduzieren, was in der Konkretisierung für NRW der Zielvorgabe 5-ha entspricht.

Die Formulierung des konkreten Ziels zur Reduzierung des Flächenverbrauches auf 5 ha/Tag bis zum Jahr 2020 verdeutlicht das Erfordernis eines wirksamen Flächenschutzes in besonderer Weise und wird von hier begrüßt.

Hingegen darf die Ausrichtung auf eine „Verringerung der Freirauminanspruchnahme“ nicht zur Folge haben, dass die Chance der Stadt Bielefeld in Hinblick auf auf eine nachhaltige Entwicklung beeinträchtigt wird. Insofern muss den unterschiedlichen Flächenbedarfen und unterschiedlichen Potenzialen in den jeweiligen Teilräumen des Landes – so auch in Ostwestfalen-Lippe – sowie unterschiedlichen Entwicklungsanforderungen innerhalb des städtischen Gefüges des Oberzentrums Bielefeld auch weiterhin Rechnung getragen werden können.

Die Flächeninanspruchnahme wird bis 2020 auf täglich 5 ha und langfristig auf Netto-Null reduziert (Z 6.1-11 1. Abs.). Der erste Schritt bedeutet damit eine Halbierung gegenüber dem Status Quo. Dieses Ziel greift in die ersten Regionalplan-Überarbeitungen nach Verabschiedung des LEP NRW ein. Unter der Annahme, dass die ersten Regionalpläne frühestens 2018 in Kraft treten und der Planungshorizont dann das Jahr 2033 erreichen dürfte, stellt sich die Frage, ob die Regionalplanung von vorneherein auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf Netto-Null abstellt.

Es ist die Aufgabe der Städte und Gemeinden, im Rahmen ihrer Planungshoheit und in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sowie der Entwicklung ihrer Bevölkerung und Wirtschaft eigenständig bedarfsgerechte Flächenausweisungen zu treffen. Auf die Aufgaben der gemeindlichen Flächennutzungsplanung gemäß § 5 BauGB wird entsprechend verwiesen. Hierbei sind regelmäßig die städtebaulichen Grundsätze des Baugesetzbuchs zu beachten, wonach die Planung erforderlich sein muss (§ 1 Abs. 3 BauGB) und der Innenentwicklung Vorrang einzuräumen ist (§ 1a Abs. 2 BauGB). Der Anspruch des Flächensparens ist grundsätzlich in die Abwägung der Bauleitplanung einzubeziehen und mit dem ihm zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.

RÄUMLICHE STRUKTUR DES LANDES (Kapitel 2)

Zu 2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung

Als Grundlage für die weitere räumliche Entwicklung dient weiterhin das Zentrale Orte Konzept, d.h. der Entwurf des LEP übernimmt unverändert die zentralörtliche Gliederung des Landes, wie sie bereits dem LEP NRW `95 zugrunde lag. Demnach sind alle 396 Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Zentrale Orte, die als Ober-, Mittel- oder Grundzentrum abschließend festgelegt werden (gemäß Anhang 1 des LEP Entwurfs).

Die Fortgeltung der zentralörtlichen Gliederung wird im Sinne der effizienten räumlichen Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie im Sinne verlässlicher Rahmenbedingungen für öffentliche und private Entwicklungs-, Standort- und Investitionsentscheidungen begrüßt. Ebenso wird die der Stadt Bielefeld zugewiesenen Einstufung als Oberzentrum begrüßt.

Zu 2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

Der LEP-Entwurf enthält einen eigenen Grundsatz zur Daseinsvorsorge. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, einer an Mobilität einbüßenden Gesellschaft aber auch unter Berücksichtigung der Belange von Familien und Kindern sieht die Landesplanung in der Sicherung des erreichten Niveaus bzw. der vorhandenen Struktur einen wichtigen Aspekt zur Erfüllung der Aufgabe der Daseinsvorsorge. Demnach sollen öffentliche und private Einrichtungen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert und – auch zur Vermeidung von sozialer Segregation und Ausgrenzung - gleichzeitig die Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen erhalten und verbessert werden.

Der Grundsatz zur Daseinsvorsorge wird in seiner Intention begrüßt.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz sich nicht nur an kommunale Gebietskörperschaften richten kann, sondern auch das Land in eigener Aufgabenwahrnehmung mitverantwortlich ist für die Wahrung und Optimierung der Daseinsvorsorge (Aufgaben z.B. im Bildungsbereich, Gesetzgebung, Investitionen, Förderung).

Zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Eine Entwicklung der Raumnutzung in Gebieten mit vorrangig Siedlungsfunktionen oder vorrangig Freiraumfunktionen wird im Grundsatz zugestimmt. Allerdings kann die historische gewachsene, disperse Siedlungsstruktur einer Stadt es erforderlich machen, dass im Sinne einer nachhaltigen, umweltgerechten und stadtstrukturell sinnvollen Siedlungsentwicklung sich diese maßvoll auch außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht. So hat die Stadt Bielefeld für peripher gelegene Stadtteile nachhaltige städtebauliche Siedlungskonzepte aufgestellt (zum Beispiel Bielefeld Dornberg), deren Umsetzung auch weiterhin verfolgt wird und möglich bleiben soll.

Die Festlegung gemäß 2-3 kann daher lediglich als Grundsatz akzeptiert werden.

Es wird ferner verwiesen auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu Kapitel 6 Siedlungsraum.

ERHALTENDE KULTURLANDSCHAFTSENTWICKLUNG (Kapitel 3)

Zu 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften*

Kapitel 3 beschreibt ein Ziel und drei Grundsätze zur Entwicklung und Erhaltung von Kulturlandschaften, bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, historischen Stadtkernen, Denkmälern sowie der Gestaltung von beeinträchtigen Landschaftsbereichen zu neuen Kulturlandschaftsbereichen.

Die Landschaftsverbände haben die kulturlandschaftliche Vielfalt des Landes analysiert und für die Landesplanung eine flächendeckende Gliederung des Landes in 32 Kulturlandschaften vorgenommen. Die Identität der ortsansässigen Bevölkerung mit ihrer Region soll gestärkt und als Standortfaktor die wirtschaftliche Entwicklung und der Tourismus zu unterstützt werden. Bielefeld ist i.w. der Kulturlandschaft des Ravensberger Landes (Norden) und dem Ostmünsterland (Süden) zugeordnet (Ziel 3-1).

Zu 3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Die Landschaftsverbände haben ferner für die Landesplanung 29 bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche benannt, die unter Wahrung ihres kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden sollen. Gemäß Anhang 2 des LEP Entwurfs wird unter Ziffer 5 / Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald die „Sennestadt mit verschiedenen Typen des Wohnungsbaus und zentralen Baulichkeiten (Rathaus, Kirchen) als Beispiel der für die 1960er und 70er Jahre typischen Vorstellungen von Architektur und Städtebau genannt (Grundsatz 3-2).

Die Stadt Bielefeld weist darauf hin, dass sie sich im Rahmen des Stadterneuerungsprogramms Stadumbau West bzw. Soziale Stadt umfassend und integriert der Wahrung der besonderen – auch kulturlandschaftlichen - Werte der Sennestadt widmet.

KLIMASCHUTZ UND ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL (Kapitel 4)

Zu 4-1 Grundsatz Klimaschutz

Aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes ist der Entwurf zum LEP NRW positiv und zukunftsorientiert zu bewerten. Die Belange der Energieeffizienz sind sachgerecht dargestellt, Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.

Zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung siehe auch Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“ sowie zu Kapitel 6 „Siedlungsraum“.

Zu 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt. Aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes ist der Entwurf zum LEP NRW positiv und zukunftsorientiert zu bewerten.

Zu 4-3 Ziel Klimaschutzplan

Aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes ist der Entwurf zum LEP NRW positiv und zukunftsorientiert zu bewerten.

Zu 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte

Aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes ist der Entwurf zum LEP NRW positiv und zukunftsorientiert zu bewerten.

REGIONALE UND GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT (Kapitel 5)

In diesem Kapitel werden Aspekte der regionalen und europäischen Zusammenarbeit in drei Grundsätzen zusammengefasst, zur Begründung siehe Erläuterungen des LEP NRW Entwurf.

Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge sollen von der Regionalplanung wie Fachbeiträge berücksichtigt werden (5-1 Grundsatz), so dass regionale Konzepte einen verstärkten Anreiz zur Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften bieten sollen. Das gesamte Landesgebiet bildet aus Sicht der Landesplanungsbehörde im europäischen Maßstab die Metropolregion Nordrhein-Westfalen, es liegt demnach im Interesse des gesamten Landes, die Metropolregionen Nordrhein-Westfalens zu stärken und die Position im Wettbewerb mit anderen führenden Wirtschaftsräumen

Europas auszubauen (5-3 Grundsatz). Kapitel 5-3 (Grundsatz) widmet sich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der guten nachbarschaftlichen Zusammenarbeit im niederländischen und belgischen Grenzraum im Sinne einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung.

Der LEP macht deutlich, dass in engen kommunalen Grenzen nicht mehr gedacht werden darf, sondern die Region oder sogar die Metropole die richtige Sichtweise vorgibt. Bielefeld und Ostwestfalen sind aber nicht mit dem Ruhrgebiet und der Rheinschiene vergleichbar. Die Individualität und Gegebenheiten der einzelnen Kommunen müssen stärker Berücksichtigung finden. So nachvollziehbar die angestrebte regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Positionierung der Metropolregion ist, darf das innovative und mittelständische Ost-westfalen-Lippe im regionalen Standortwettbewerb innerhalb NRWs sowie insbesondere gegenüber Niedersachsen und Hessen nicht benachteiligt werden.

Die Regionalplanung ist jeweils auf die spezifischen Entwicklungen und Bedarfe in der Region auszurichten. Auch innerhalb der Regionalplanung sind begründete Differenzierungen zu ermöglichen. Die Bildung von Regiopolen wird unterstützt, wo sie sinnvoll sind.

Die Situation in OWL ist mit der in der Rheinschiene oder im Ruhrgebiet nicht zu vergleichen. Selbst innerhalb der Region OWL mit seinen 70 Kommunen gibt es sehr unterschiedliche Entwicklungen und Bedarfe. Diese können nur begrenzt abgestimmt werden. Bielefeld hat den Status eines Oberzentrums und kann mit benachbarten Kommunen eine sinnvolle abgestimmte gemeinsame Aufgabenerledigung und Entwicklungsplanung verfolgen und so auf die Bildung einer Regiopolregion hinwirken, die einen Teil von OWL erfasst.

SIEDLUNGSRAUM (Kapitel 6)

Zu 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Gemäß Ausführungen der Landesplanungsbehörde verlagert sich der Schwerpunkt der Planung im Vergleich zum LEP 1995 von der Neuausweisung von Siedlungsflächen hin zur Erhaltung und qualitativen Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen, die auch offen sei für den Rückbau von Siedlung und Infrastruktur.

Durch die bedarfsgerechte und flächensparende Ausrichtung der Siedlungsentwicklung, der Pflicht zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen und Splittersiedlungen sowie dem Vorrang der Innenentwicklung als Ziel werden die Hürden gegenüber dem Landschaftsverbrauch erhöht. Die Formulierung des konkreten Ziels zur Reduzierung des Flächenverbrauches auf 5 ha/Tag bis zum Jahr 2020 verdeutlicht das Erfordernis eines wirksamen Flächenschutzes in besonderer Weise und wird von hier begrüßt.

Die Konstruktion des Ziels zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung - hier die Gleichzeitigkeit der Zielsetzungen „bedarfsgerechte“ Siedlungsentwicklung und „flächensparende“ Siedlungsentwicklung - ist u.E. nicht plausibel. So muss der Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung – etwa durch Vorgabe von Flächeneinsparungszielen (5 ha Ziel, Netto-Null-Ziel) – nicht in jedem Fall mit der Herstellung der Bedarfsgerechtigkeit harmonisierbar sein. Der LEP Entwurf formuliert strikte Flächeneinsparungsziele und nimmt eine endgültige Abwägung vor, ohne die Bedarfsfragen bearbeitet zu haben und etwa die Entwicklungen in der Wirtschaft oder Wanderungsbewegungen der Bevölkerung in den unterschiedlichen Planungsräumen Nordrhein-Westfalens abschließend einschätzen zu können.

Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, sollen gemäß Entwurf nicht die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit, sondern die Regionalplanungsbehörden bestimmen. Im Sinne einer „bedarfsgerechten“ Siedlungsentwicklung sollen die Regionalplanungsbehörden den Siedlungsflächenbedarf hierbei nach einer „landeseinheitlichen Methode“ ermitteln (LEP Entwurf, Seite 31 und 36).

Hierzu wurde im Auftrag der Landesplanungsbehörde ein Gutachten für eine Berechnungsmethode (Gutachter Herr Prof. Vallée, ISB) zur „Bedarfsberechnung für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen“ - erarbeitet. Den zu ihrer Umsetzung vorgesehenen „Erlass zur Siedlungsflächenbedarfsermittlung“ hatte die Landesplanungsbehörde u.W. nach umfassender Kritik u.a. der Städte und Gemeinden bzw. der kommunalen Spitzenverbände zurückgezogen. Es liegen hier keine Erkenntnisse vor zum Sachstand der Vorbereitungen einer neuen Bedarfsberechnungsmethode und dazu, ob bzw. inwieweit eine in der Folgezeit in der Landesplanung verpflichtend eingeführte Methode geeignet sein wird, die örtlichen Bedarfe im Sinne der Zielsetzung 6.1-1

sachgerecht und hinreichend zu erfassen und - aus Sicht der Stadt Bielefeld – in nachvollziehbare Perspektiven für die Siedlungsentwicklung zu führen. Das bisher angedachte (starre) Berechnungsverfahren wird nicht als zielführend angesehen, ebenso wenig eine Berechnungsmethode, die den Städten und Gemeinden notwendige Planungsspielräume nimmt. In jedem Fall ist zu fordern, dass die Städte und Gemeinden bzw. die kommunalen Spitzenverbände in die Erarbeitung und Vereinbarung einer Berechnungsmethode eingebunden werden. Die Berechnungsmethode muss die örtlichen Verhältnisse der Stadt Bielefeld berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang erwähnt der Entwurf ferner ein Monitoring (Seiten 31 und 36), mit dem die ungenutzten, planerisch gesicherten Siedlungsflächen erfasst und in die Bedarfsplanung einbezogen werden sollen. Hierbei dürfte es sich im Grundsatz um ein Siedlungsflächenmonitoring handeln, wie es bereits im Regierungsbezirk Detmold für Gemeinden rechtlich verpflichtend gem. § 9 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW praktiziert wird. Der Aufwand der Bedienung des regionalen Monitorings durch die Kommunen stellt die zunehmend schlanker mit Personal und Ressourcen ausgestatteten Planungsverwaltungen regelmäßig vor Probleme, weiteren Ansprüchen des Regionalmonitorings sind daher kapazitär enge Grenzen gesetzt. Insoweit ist auch hier zu fordern, dass die Städte und Gemeinden bzw. die kommunalen Spitzenverbände bei der (Weiter-)entwicklung und Vereinbarung eines Monitorings eingebunden werden.

Vor dem Hintergrund der o.g. Ausführungen kann das raumordnerische Ziel 6.1-1 nicht akzeptiert werden. Der Anspruch einer bedarfsgerechten und flächensparenden Ausrichtung der Siedlungsentwicklung wird aber als Grundsatz mitgetragen.

Zu 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Als Ziel sieht der LEP Entwurf vor, dass solche für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Das bindende Ziel einer Rücknahme von Siedlungsflächen wäre nach hiesigem Verständnis im Anschluss an eine (landesweite) Bedarfsberechnung zu vollziehen. Soweit dieses Rücknahmeziel Darstellungen von Siedlungsflächen in Flächennutzungsplänen meint, verletzt die angestrebte raumordnerische Rücknahmeverpflichtung nach unserem Verständnis die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit der Gemeinden.

Vor diesem Hintergrund kann das Ziel 6.1-2 nicht akzeptiert werden.

Zu 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Siehe Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu Kapitel 2 „Räumliche Struktur des Landes“

Zu 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Gemäß LEP Entwurf können bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Dieser Feststellung wird nicht widersprochen.

Gleichzeitig können bandartige Entwicklungen etwa zur Förderung des schienengebundenen ÖPNV oder SPNV sowie zur Ausrichtung an einer kompakten, an den Linien des ÖPNV orientierten Siedlungsentwicklung, wünschenswert und förderungswürdig sein. Auch können neue Verkehrswege etwa im Zuge des Fernstraßenausbaus neue begünstigte Gewerbe- und Wirtschaftsstandorte vorbereiten, die mit einer flächenschonenden und verkehrsreduzierenden Stadtentwicklung im Einklang stehen. Ferner gibt es Konstellationen, etwa topografischer Art, die eine Vermeidung bandartiger Strukturen nicht zulassen.

Hier bestehen u.E. Zielwidersprüche etwa zu Kapitel 6.1-1 (siehe oben), 6.2-2 Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs oder auch Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“, siehe Ausführungen der Stadt Bielefeld dort.

Die Ausführungen des Entwurfs weisen bereits den richtigen Weg, wenn ausgeführt wird, dass (Regionalplanung und) Bauleitplanung aufgefordert sind, den Freiraum zu schützen und kleinteilige bauliche Entwick-

lung im Außenbereich zu verhindern. Diese Aufgabe richtet sich in erster Linie an die kommunalen Planungsträger im Rahmen der Bauleitplanung.

Vor diesem Hintergrund kann diese Festlegung daher lediglich als raumordnerischer Grundsatz akzeptiert werden.

Zu 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Dem auf der Charta von Leipzig basierenden Postulat der "nachhaltigen europäischen Stadt" und der Festlegung als Grundsatz der Siedlungsentwicklung wird zugestimmt.

Zu 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung

Der Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist eine weitere zentrale Zielfestlegung des LEP Entwurfs.

Grundsätzlich ist der städtebauliche Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung bereits in § 1a Abs. 2 BauGB als Abwägungsdirektive der kommunalen Bauleitplanung von den Städten und Gemeinden zu beachten und obliegt somit der Planungshoheit der Kommunen. Nur diese können sachgerecht die Spielräume der Innenentwicklung beurteilen und verfügen über die örtliche Entscheidungskompetenz, aus welchen Gründen Innenbereichsflächen nicht in Betracht kommen und vom Vorrang der Innenentwicklung abgesehen werden sollte (z.B. Flächen mit einem besonderen Wert für das Wohn- und Arbeitsumfeld, die Naherholung, das Stadtklima, den Biotop- und Artenschutz, Flächen mit unverhältnismäßig hohem Altlasten- bzw. Sanierungsaufwand bzw. fehlender Verfügbarkeit).

Vor diesem Hintergrund kann diese Festlegung daher lediglich als raumordnerischer Grundsatz akzeptiert werden.

Auf die Stellungnahme zum Ziel 6.1-11 „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ wird entsprechend verwiesen.

Zu 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Der Festlegung als Grundsatz wird zugestimmt.

Zu 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Brachflächen sollen im Wege des Flächenrecyclings neuen Nutzungen zugeführt werden. Neudarstellungen von Siedlungsflächen auf Freiflächen sollen nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.

Die als Grundsatz formulierte Festlegung macht – insbesondere bei Brachen, die im Freiraum liegen – ökologisch und volkswirtschaftlich grundsätzlich Sinn.

Die Landesplanungsbehörde erarbeitet derzeit Kriterien zur Vereinheitlichung des Siedlungsflächenmonitorings. In diesem Zusammenhang sind auch Regelungen (Pflichten) zur Bestimmung und Erfassung von Brachflächen zu erwarten. Ehemals genutzte bauliche Flächen sollen demnach dann als Brache angesehen werden, die einer Wiedernutzung zugeführt werden und daher auf den Bedarf angerechnet werden, wenn sie länger als zwei Jahre nicht genutzt werden. Erfasst werden sollen alle Flächen mit einer Größe von mindestens 0,2 ha.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bielefeld im Zuge der städtebaulichen Sanierung in der Vergangenheit aktiv und umfassend Flächenrecycling und Wiedernutzung von Brachen betrieben hat. Das perspektivisch verfügbare Potential wird im Vergleich zu den Reaktivierungs- und Wiedernutzungsmöglichkeiten vieler Städte und Gemeinden im Rhein- und Ruhrgebiet als vergleichsweise geringer eingeschätzt.

Zum unterstützenswerten Vorrang der Nutzung von Brachflächen vor der Neudarstellung von Siedlungsflächen ist kritisch anzumerken, dass dem Wunsch der Wiedernutzung von Brachflächen in der Praxis zahlreiche Hemmnisse entgegenstehen. Tatsächlich stehen solche Flächen oftmals nicht zur Verfügung oder sind nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu sanieren; solche Flächen sollten daher grundsätzlich

vom Wiedernutzungsvorrang ausgenommen werden. Weitere Reaktivierungshemmnisse sind zum Beispiel eine zu geringe Grundstücksgröße, ein unpassender Grundstückszuschnitt, Konflikte mit Nachbarnutzungen, hohe Abbruchkosten oder auch die Reserveflächenhaltung des Eigentümers. Oftmals herrschen unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Aktivierungsfähigkeit.

Auch in diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass der Aufwand der Bedienung eines regionalen Monitorings die kommunalen Planungsverwaltungen regelmäßig vor Probleme stellt und weiteren Monitoringansprüchen etwa im Zusammenhang der Brachflächenthematik kapazitär enge Grenzen gesetzt sind. Entsprechende Erfassungs-, -Nachweis und –Begründungspflichten der Kommunen lassen im konkreten Planungsfall zudem eine längere Verfahrensdauer erwarten.

Da das Vorhandensein großflächiger Industriebrachen, die zur Revitalisierung anstehen, im Land Nordrhein-Westfalen ungleich verteilt ist, setzt sich die Stadt Bielefeld für einen landesweiten „Industriebrachen-Ausgleichfonds“ ein, bei dem die Region OWL entsprechend ihrer Flächengröße und in Relation zur Bevölkerungszahl einen angemessenen Anteil erhält. Hierbei wird davon ausgegangen, dass in anderen Regionen großflächige Industriebrachen renaturiert und wieder dem Freiraum zugerechnet werden können. Da dies in OWL erkennbar nicht der Fall sein wird, kann bei diesem Vorschlag unterstellt werden, dass in OWL keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen, aber in der Größenordnung des zur Verfügung gestellten Anteils am „Ausgleichfonds“ Freiraum zurück gewonnen wird und in gleicher Größe im Zuge des Flächentauschs neuer Siedlungsraum in Anspruch genommen wird.

Die erwartete Aufgabe bisher militärisch genutzter Flächen in OWL zwingt zu mehr interkommunaler Zusammenarbeit. Für regionale Konzepte zur Folgenutzung bisher militärisch genutzter Flächen im neuen LEP ist wünschenswert, dass Anreize geschaffen werden, in dem u.a. die Revitalisierung dieser Flächen für Siedlungszwecke in der Flächenbilanz neutral bleibt und die Überführung in den Freiraum den Kommunen, die gemeinschaftlich eine Folgenutzung konzipieren und finanzieren, „gutgeschrieben“ wird. Bei der Lösung der anstehenden großflächigen Konversionsaufgaben in der Region wird angeregt, dass bei reduzierter Inanspruchnahme der Konversionsflächen etwa zugunsten des Naturschutzes oder der Freiraumgewinnung regional abgestimmte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an anderer Stelle realisiert werden.

Zu 6.1-10 Ziel Flächentausch

Die regionalplanerische Festlegung von Freiraum als neuem Siedlungsraum wird gewährt, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan oder Flächennutzungsplan in Freiraum/Freifläche umgewandelt wird.

Die Pflicht zum Flächentausch ist bereits seit vielen Jahren gängige Praxis; dies gilt insbesondere für Flächen mit Nutzungshemmnissen, die die tatsächliche Entwicklung von Bauland verhindern, und die vorrangig aufgegeben werden sollen, bevor an anderer Stelle im Freiraum auf Flächen zurückgegriffen wird.

Jedoch kann aus Gründen des Wohnbedarfs oder des Gewerbeflächenbedarfs in dem einen Teil des Stadtgebietes der Großstadt Bielefeld eine Entwicklung bzw. Umwandlung von Freiraum in Siedlungsfläche notwendig werden. Eine solche Umwandlung in Siedlungsfläche darf aber nicht davon abhängig gemacht werden, dass an anderer Stelle im (großflächigen) Stadtgebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. Da der Flächentausch bereits seit einigen Jahren praktiziert wird, stoßen die Möglichkeiten der Flächenverrechnung und des Flächentausches in Teilen des Stadtgebietes bereits an Grenzen.

In der Praxis zeigt sich, dass abhängig von den jeweiligen örtlichen Konstellationen der Anspruch eines „mindestens gleichwertigen“ Flächentausches nicht immer (zeitnah) erfolgen kann, während in anderen Planungsfällen bzw. Konstellationen durchaus auch übergleichwertiger Flächentausch realisiert wird. Die Festlegung „mindestens gleichwertig“ ist zu starr und nicht praxisgerecht.

Vor diesem Hintergrund kann das Ziel 6.1-10 „Flächentausch“ lediglich als raumordnerischer Grundsatz akzeptiert werden. Ein entsprechender Grundsatz setzt zudem voraus, dass den Städten und Gemeinden im Zuge der Regionalplanung ein hinreichender Flächenrahmen zugewiesen wird.

Zu 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Es wird verwiesen auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu Kapitel 1-2 „Freirauminanspruchnahme verringern“ sowie zu Kapitel 6.1-1 „Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“.

Zu „Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“: Wie auch bereits das Ziel 6.1-1 (siehe dort) nimmt das Ziel 6.1-11 Bezug auf die „flächensparende“ Siedlungsentwicklung und die „bedarfsgerechte“ Bauflächenentwicklung. Es wird verwiesen auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu 6.1-1.

Der LEP Entwurf verfolgt konsequent die politische Strategie einer „Verringerung der Freirauminanspruchnahme“, um eine flächensparende, kompakte Siedlungsstruktur bei gleichzeitig geringstmöglicher Inanspruchnahme des Freiraums zu bewirken. 6.1-11 beschreibt konkret, dass das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen im Land NRW (Anmerkung: von heute ca. 10 ha) bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null reduziert werden soll. Diese Strategie greift das in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung formulierte Ziel auf, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf maximal 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu reduzieren.

Das politische Ziel einer Begrenzung der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf ein sinnvolles Maß ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Jedoch darf die Ausrichtung auf eine „Verringerung der Freirauminanspruchnahme“ nicht zu Folge haben, dass die Chancen der Städte und Gemeinden in Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung beeinträchtigt werden. Insofern muss den unterschiedlichen Flächenbedarfen und unterschiedlichen Potenzialen in den jeweiligen Teilräumen des Landes – so auch in Ostwestfalen-Lippe und in der Stadt Bielefeld – sowie unterschiedlichen raumstrukturellen Ausgangsbedingungen innerhalb des städtischen Gefüges des Oberzentrums Bielefeld auch weiterhin Rechnung getragen werden können.

Es ist die Aufgabe der Städte und Gemeinden, im Rahmen ihrer Planungshoheit und in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sowie der Entwicklung ihrer Bevölkerung und Wirtschaft eigenständig bedarfsgerechte Flächenausweisungen zu treffen. Auf die Aufgaben der gemeindlichen Flächennutzungsplanung gemäß § 5 BauGB wird entsprechend verwiesen. Hierbei sind regelmäßig die städtebaulichen Grundsätze des Baugesetzbuchs zu beachten, wonach die Planung erforderlich sein muss (§ 1 Abs. 3 BauGB) und der Innenentwicklung Vorrang einzuräumen ist (§ 1a Abs. 2 BauGB). Der Anspruch des Flächensparens ist grundsätzlich in die Abwägung der Bauleitplanung einzubeziehen und mit dem ihm zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.

Im Falle der von einer Gemeinde für erforderlich gehaltenen Erweiterung des Siedlungsraumes zu Lasten des Freiraumes im Regionalplan führt der LEP Entwurf einen Regelungsmechanismus ein, der vier kumulativ wirkende Voraussetzungen beschreibt: Nachweis des Bedarfs an zusätzlichen Bauflächen, Rücknahme von Siedlungsflächenreserven, keine geeigneten Flächen der Innenentwicklung und keine Möglichkeit des Flächentauschs.

Die Ausübung der kommunalen Planungshoheit setzt voraus, dass der Stadt Bielefeld (auch weiterhin) hinreichend Flächenpotentiale zur Verfügung stehen, um alternative Planungsüberlegungen anstrengen und nachhaltig die Siedlungsentwicklung steuern und planen zu können. Wenn aber neue Siedlungsflächen nur dann ausgewiesen werden dürfen, wenn keine anderen Freiflächen mehr vorhanden und aus dem Flächennutzungsplan genommen sind, kann die Stadt nicht mehr flexibel auf die örtlichen Bedarfe und Planungserfordernisse reagieren. Es muss dabei bleiben, dass die Stadt Bielefeld im Rahmen ihrer Planungshoheit handlungs- und entscheidungsfähig bleibt. Die neue strategische Ausrichtung und die im Entwurf formulierten neuen raumordnerischen Festlegungen würden die Gestaltungsräume der kommunalen Planungshoheit im Vergleich zum LEP '95 hingegen nicht unerheblich einschränken.

Es bestehen Zweifel, dass dieser Mechanismus dem in der Einleitung zum LEP Entwurf formulierten Ziel gerecht wird, mit rahmensetzenden Festlegungen der Landes- und Regionalplanung in den nachfolgenden Planungsverfahren zeitraubende Auseinandersetzungen über Raumnutzungen zu vermeiden und durch landesplanerische Festlegungen frühzeitig Planungs- und Investitionssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft zu schaffen. Auf die Gemeinden kommen allgemein nicht unerhebliche Erfassungs-, Nachweis- und Begründungspflichten gegenüber den Regionalplanungsbehörden zu, was erwarten lässt, dass sich bei konkretem Planungsanlass die Verfahrensdauer verlängern sowie der erforderliche Personal- und Ressourceneinsatz erhöhen werden.

Vor diesem Hintergrund kann diese Festlegung daher lediglich als raumordnerischer Grundsatz akzeptiert werden.

Zu 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

Zu 6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung soll auf Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen („zentralörtlich bedeutsamen ASB“). In jeder Gemeinde ist regionalplanerisch mindestens ein zentralörtlich bedeutsamer ASB festzulegen, an dem langfristig mindestens die Tragfähigkeit für Einrichtungen der Grundversorgung gewährleistet sein soll. Die Regionalplanungsbehörden sind demnach verpflichtet, die zentralörtlich bedeutsamen ASB in Abstimmung mit den Gemeinden festzulegen.

Eine solche planerische Konzentration wird in der Stadt Bielefeld – wie auch in anderen Städten und Gemeinden - bereits seit einigen Jahren auf der Grundlage eines vom Rat beschlossenen, kommunalen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes – hier Zentren- und Einzelhandelskonzept der Stadt Bielefeld – umgesetzt. Vor diesem Hintergrund wird eine weitere räumlich-funktionale Steuerung über „zentralörtlich bedeutsame ASB und eine Festlegung als Ziel auf Ebene der Regional- und Landesplanung für entbehrlich gehalten.

Zu 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Gemäß Grundsatz 6.2-3 sollen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern strikt auf die Eigenentwicklung beschränkt werden, um eine langfristige Sicherung insgesamt tragfähiger zentralörtlicher Siedlungsstrukturen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen zu gewährleisten.

Es wird die Gefahr gesehen, dass insbesondere die Entwicklung kleinerer Ortsteile gehemmt und die Entwicklungsperspektive genommen wird. Im Einzelfall können die örtlichen Gegebenheiten sich anders darstellen, so dass Planungen und Maßnahmen über die Eigenentwicklung hinaus sinnvoll werden können. Die historische gewachsene, disperse Siedlungsstruktur einer Stadt kann es erforderlich machen, dass im Sinne einer nachhaltigen, umweltgerechten und stadt-strukturell sinnvollen Siedlungsentwicklung sich diese maßvoll auch außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht. So hat die Stadt Bielefeld für peripher gelegene Stadtteile nachhaltige städtebauliche Siedlungskonzepte unter Wahrung einer freiraumsparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung aufgestellt (zum Beispiel Bielefeld Dornberg), deren Umsetzung auch weiterhin verfolgt wird und möglich bleiben soll. Dieses setzt die notwendige Planungsfreiheit und –flexibilität in der Bauleitplanung voraus.

Zu 6.2-5 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven

Eine Steuerung der Regionalplanungsbehörde dahingehend, im Rahmen von Änderungs- oder Aufstellungsverfahren von Regional- oder Flächennutzungsplänen, nicht benötigte Bauflächen in Flächennutzungsplänen wieder zurückzunehmen sowie nicht realisierte Bebauungspläne darauf hin zu überprüfen, ob sie zurückgenommen werden können, kann unter Hinweis auf die Stellungnahme zur kommunalen Planungshoheit insbesondere bei Ziel 6.1-2 nicht mitgetragen werden.

Auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu 6.1-1, 6.1-2, 6.1-10 und 6.1-11 wird entsprechend verwiesen.

Zu 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

In besiedelten Bereichen wird es immer schwerer und ggfs. auch unmöglich Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auszuweisen. Aufgrund einzuhaltender Abstände können diese nicht in der Nähe zu Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt werden.

Wenn die GIB-Bereiche nicht auf Brachflächen auszuweisen sind, gibt der LEP nun die Vorgabe, für diese Bereiche eine interkommunale Zusammenarbeit anzustreben.

Einer Vorgabe der Regionalplanungsbehörde im Rahmen von Änderungs- oder Aufstellungsverfahren von Regional- oder Flächennutzungsplänen, nicht benötigte Bauflächen in Flächennutzungsplänen wieder zurückzunehmen, wird unter Hinweis auf die Ausführungen zur Kommunalen Planungshoheit bei Ziel 6.1-2 widersprochen. Dies gilt erst recht für die weiteren Ausführungen in den Erläuterungen vom Grundsatz 6.2-

5, wonach nicht realisierte Bebauungspläne darauf hin zu überprüfen sind, ob sie zurückgenommen werden können, ohne Entschädigungspflichten auszulösen.

Zu 6.3-1 Ziel Flächenangebot

Auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu 6.1 - hier insbesondere zur landeseinheitlichen Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe und Zuweisung von Siedlungsflächenansätzen - wird entsprechend verwiesen. Ferner ist anzumerken, dass die Absicht regionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte in der Regionalplanung zunächst entsprechende regionale Arbeits- und Abstimmungsstrukturen voraussetzen würde.

Zu 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Der LEP verfolgt das Ziel, neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen. Diese Festlegung ist als Grundsatz nachvollziehbar, als striktes Ziel der Landesplanung jedoch nicht tragfähig. In der Praxis sind Konstellation bzw. Ausnahmen vorstellbar, die einen Anschluss von neuen GIB an bestehende Siedlungsbereiche nicht ratsam erscheinen lassen; wenn etwa ein emittierender Gewerbe- oder Industriebetrieb durch die Ausweisung eines GIB in der Nachbarschaft einer bestehenden Wohnsiedlung angesiedelt würde und dadurch Belästigungen oder Gefährdungen für die Wohnnutzung entstehen. In einem solchen Fall kann die Flächenausweisung nicht erfolgen; eine Freirauminanspruchnahme muss möglich bleiben.

Zu 6.5 Großflächiger Einzelhandel

Anmerkung:

Dieses Unterkapitel enthält die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel, welche als „LEP - sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel“ seit Juli 2013 bereits wirken und nun in den neuen LEP integriert und in dessen Rechtswirkung einbezogen werden sollen.

FREIRAUM (Kapitel 7)

Zu 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv bewertet.

Zu 7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv bewertet.

Zu 7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv bewertet.

Zu 7.1-3 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv bewertet.

Zu 7.1-4 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv bewertet.

Zu 7.1-5 Grundsatz Bodenschutz

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv bewertet.

Bezüglich des Bodenschutzes wird der Grundsatz formuliert, dass bei Planungen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des Bodens zu berücksichtigen ist. Weitere Ziele sind bezüglich des Bodenschutzes im LEP nicht enthalten. Durch die Ziele für die Siedlungsentwicklung (siehe Stellungnahme untere Landschaftsbehörde) kommt dem LEP aber eine erhebliche Bedeutung der Steuerung der Flächenentwicklung der Höhe des Verbrauches zu. Sofern die Ziele des LEP umgesetzt werden, ist positiv zu erwarten, dass der Rückgang der landwirtschaftlichen Flächen und die Zunahme der Siedlungsflächen gebremst werden.

Zu 7.1-6 Ziel Grünzüge

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.

Die bereits im derzeit rechtswirksamen LEP von 1995 aufgeführten, aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wichtigen Ziele in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft und Erholung werden im LEP-Entwurf 2013 weiter konkretisiert bzw. detaillierter formuliert. Zu begrüßen ist auch die ausdrückliche Bestimmung, dass die im neuen LEP aufgeführten Ziele zu beachten sind und nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen. Dies betrifft v. a. den Erhalt und Schutz der Regionalen Grünzüge sowie der Gebiete zum Schutz der Natur.

Zu 7.1-7 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.

Zu 7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.

Zu 7.1-9 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird begrüßt. Die aus grünplanerischer Sicht bedeutsamen Ziele in Bezug auf den gezielten Erhalt und die Entwicklung von Freiflächen im Siedlungsbereich sowie die Belange der Erholung werden konkret dargestellt. In diesem Zusammenhang ist die ausdrückliche Bestimmung hervorzuheben, dass diese Ziele zu beachten sind und nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen. Dies betrifft insbesondere den Erhalt und Schutz der Grünzüge und damit verbunden die Gliederung der Siedlungsbereiche durch ein differenziertes städtisches Freiraumsystem. Die Zielsetzung zur flächensparenden Siedlungsentwicklung wird begrüßt, da hierdurch der Freiraum vor Siedlungsinanspruchnahme besser geschützt wird.

Der Grundsatz der Ausstattung der Siedlungsbereiche mit bedarfsgerechten und möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen entspricht außerdem den Zielen der Spielflächenbedarfsermittlung der Stadt Bielefeld.

Zu 7.2 Natur und Landschaft

Zu 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.

Zu 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.

Die bereits im derzeit rechtswirksamen LEP von 1995 aufgeführten, aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wichtigen Ziele in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft und Erholung werden im LEP-Entwurf 2013 weiter konkretisiert bzw. detaillierter formuliert. Zu begrüßen ist auch die ausdrückliche Bestimmung, dass die im neuen LEP aufgeführten Ziele zu beachten sind und nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen. Dies betrifft v. a. den Erhalt und Schutz der Regionalen Grünzüge sowie der Gebiete zum Schutz der Natur.

Darüber hinaus schlagen wir vor, auch den Teilbereich des Moorbaches als „Gebiet zum Schutz der Natur“ darzustellen, der im Landschaftsplan Bielefeld – West als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden ist.

Zu 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.

Zu 7.2-4 Grundsatz Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.

Zu 7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.

Zu 7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.

Zu 7.3 Wald und Forstwirtschaft

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.

Zu 7.4 Wasser

Aus Sicht der Gewässerökologie wird der Entwurf des neuen LEP positiv beurteilt.

In dem LEP-Entwurf 2013 sind unter Ziffer 7.4.1 und 7.4.2 erstmals Grundsätze zu den Oberflächengewässern enthalten, die sich auf den Vorgaben aus der EU-WRRRL beziehen:

Zum Schutz der Oberflächengewässer und ihrer Entwicklungskorridore sollte als Ziel ergänzt werden, dass die Oberflächengewässer, einschließlich ihrer Ufer- und Niederungsbereiche sowie Entwicklungskorridore von weiterer Bebauung freizuhalten sind.

Für den Bereich Oberflächengewässer ist die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit den dazugehörigen Umsetzungsfahrplänen ein wichtiges langfristiges Ziel. Eine reine Darstellung der Überschwemmungsgebiete sowie der Wasserschutzgebiete als „Gebiete für den Schutz des Wassers“ zum Themenbereich Wasser ist nicht mehr zeitgemäß. Deshalb wird vorgeschlagen alle berichtspflichtigen Gewässer als blaue Linie und bei größeren Einzugsgebieten auch die Entwicklungskorridore sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft aus dem FNP (Johannisbachaue, Weser-Lutter, Ems-Lutter) als Bereiche für den Schutz der Oberflächengewässer darzustellen.

Auch der Hochwasserschutz erhält in dem Entwurf eine stärkere Bedeutung.

Hierzu gehören die Sicherung der Überschwemmungsgebiete sowie die Verpflichtung, diese in die Darstellungen des GEP zu übernehmen. Insbesondere das Ziel Überschwemmungsbereiche von schädlichen Nut-

zungen freizuhalten und die Rücknahme nicht umgesetzter Siedlungsflächen aus dem FNP, sind bedeutende Neuerungen.

Dem Plan sollten die aktuellen Überschwemmungsgebiete hinzugefügt werden.

Zu 7.5 Landwirtschaft

Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.

VERKEHR UND INFRASTRUKTUR (Kapitel 8)

Der Entwurf des LEP benennt sehr allgemein die Ziele für die weitere Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, die für die Stadt Bielefeld von Bedeutung sind. Die Ziele betreffen auch transnationale Netze, Standorte für Flughäfen, Wasserstraßen, die unsere Situation nicht tangieren.

Zu begrüßen ist die Zielsetzung, die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessert miteinander abzustimmen (8.1-1). Wie in Absatz 4-1 ausgeführt ist, soll eine Siedlungsflächenentwicklung durch eine verkehrsreduzierende Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur stattfinden. Die Siedlungsentwicklung ist an den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten (6.1-1). Die Anwendung dieser Grundsätze bedeutet für Bielefeld, dass neue Siedlungsgebiete an bestehender Verkehrsinfrastruktur geplant werden und vor allem auch im Umfeld von ÖPNV bzw. von Stadtbahntrassen (bestehenden und geplanten) vorzusehen sind. Aus Sicht der Weiterentwicklung des ÖPNV und vor allem der geplanten Stadtbahnprojekte ist dies zu begrüßen, da es zu einer stärkeren ÖPNV-Nutzung führen wird und gegebenenfalls auch zu einem verminderten KFZ-Verkehrsaufkommen. Dies entspricht auch den Klimaschutzzielen des LEP.

Die Förderung der Nahmobilität mit der Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur sowie von multimodalen Verkehrsstrukturen mit guten Umsteigemöglichkeiten zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln ist von Bedeutung.

In der Umsetzung bedeutet dies für Bielefeld den weiteren Ausbau der Fahrradinfrastruktur und die Verknüpfung mit ÖPNV durch Bike+Ride-Plätze an Haltepunkten und Bahnhöfen sowie Fahrradmitnahmemöglichkeiten im ÖPNV.

Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs ist dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur der Vorrang vor Neuplanungen zu geben (8.1.2). Jedoch ist davon die Infrastruktur für den nichtmotorisierten Verkehr (Radverkehr) ausgenommen.

Ob durch die Umsetzung dieser Vorgabe die vorgesehenen Planungen wie Grafenheider Str. 3.BA, die L712 n oder Ortsumgehung Oldentrup betroffen sind und die Realisation dadurch erschwert bzw. unterbunden wird, muss geklärt werden. Für die Bedarfsbegründung der Verkehrsinfrastruktur wird auf die Bedarfspläne des Bundes und des Landes verwiesen (8.1-3).

Der noch weiter ansteigende Güterverkehr soll mit dem "bestgeeigneten Verkehrsmittel" transportiert werden (8.1-10). Dabei ist die Schiene und die Wasserstraße verstärkt zu nutzen. Dies setzt infrastrukturelle Voraussetzungen für multimodale Transportketten voraus. Minden wird als landesbedeutsamer Hafensstandort in der Region gesehen.

Dies setzt Logistikkreuzungen voraus, die regional betrachtet, auch zur Umsetzung dieses Zieles für Bielefeld in Minden ausgebaut werden müssen. Bielefeld als Oberzentrum mit großer wirtschaftlicher Bedeutung verfügt über keine Logistikkreuzung zwischen den Verkehrsträgern Straße und Schiene.

Als Rückgrat des SPNV wird der Rhein-Ruhr-Express gesehen, der mit einer Streckenverbindung über Ruhrgebiet-Hamm nach Bielefeld führt und in Minden endet (8.1-11).

Diese Entwicklung ist aus Sicht der Stadt Bielefeld zu begrüßen.

Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse spielt die Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel eine wichtige Rolle. Die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche ist durch ÖPNV zu gewährleisten, was in Nahverkehrsplänen festzulegen ist (8.1-12).

Entsprechend dieser Zielsetzungen hat die Stadt Bielefeld den ÖPNV schon heute organisiert. Die geplante Stadtbahnerweiterung entspricht den Zielsetzungen des LEP.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Zielsetzung des LEP mit einer besseren Abstimmung der Stadtentwicklungs- mit der Verkehrsentwicklungsplanung und der Forderung, die Stadtentwicklung an bestehenden Verkehrsstrassen zu orientieren, zugestimmt wird. Die Einbeziehung der Nahmobilität und die Betonung des Ausbaus des ÖPNV bietet eine gute Basis für die weitere Entwicklung der Mobilität in Bielefeld. Im Bereich des Güterverkehrs lassen sich die Zielsetzungen, den Verkehr auch auf die Verkehrsträger Wasser und Schiene zu lenken, nur in regionalen Kooperationen erreichen.

zu Kapitel 8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutende Flughäfen, hier: Flughafen Paderborn-Lippstadt

Der von der Landesregierung am 25.06.2013 beschlossene Entwurf des überarbeiteten LEP sieht als Zielbestimmung 8.1-6 im Bereich Luftverkehr die Einteilung von bestimmten Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen als entweder landes- oder regionalbedeutsame Flughäfen vor.

- Landesbedeutsam sind demnach die drei Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN) und Münster/Osnabrück (FMO). Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu entwickeln.
- Regionalbedeutsam sind die drei Flughäfen Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und am Niederrhein Weeze-Laarbruch (NRN). Regionalbedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden.

Die landesplanerische Zielfestlegung hat bereits in der laufenden Konsultationsphase zum LEP Entwurf zu einer intensiven Diskussion der möglichen Konsequenzen für den Flughafen Paderborn/Lippstadt geführt und mündete im November 2013 in eine Resolution des Kreistages Paderborn. Die Mitglieder des Kreistages haben an die Landesregierung appelliert, dem Flughafen Paderborn/Lippstadt (PAD) im Landesentwicklungsplan die ihm tatsächlich zukommende landesweite Bedeutung auch für den nationalen und europäischen Flugverkehr einzuräumen.

Diesem Appell nach Anerkennung und Sicherung des Status quo und eventueller Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Paderborn Lippstadt schließt sich die Stadt Bielefeld an.

ENERGIEVERSORGUNG (Kapitel 10)

Gemäß Ziel 10.2-2 des im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplanes "sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial ausreichende Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen.", um "entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken." Ferner verpflichtet der Entwurf des Landesentwicklungsplanes die Träger der Regionalplanung zur zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Im Planungsgebiet Detmold ist in diesem Zusammenhang ein Umfang von 10.500 ha festgeschrieben.

Auf Grundlage bereits im wirksamen Flächennutzungsplan bestehender Vorrangflächen für Windenergieanlagen betreibt die Stadt Bielefeld derzeit ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Zielsetzung der Fortschreibung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet. In diesem Zusammenhang erfolgt unter Betrachtung des gesamten Stadtgebietes die Erarbeitung einer Potenzialstudie Windenergie, die die Voraussetzung für die Ableitung von Potenzialflächen sowie eine anschließende Ausweisung von Konzentrationszonen bildet. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld können die im Verfahren abschließend zu bestimmenden Potenzialflächen für Windenergie schließlich als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen i. S. v. § 35 (3) Satz 3 BauGB flächenscharf dargestellt werden.

Auf Grund der besonderen siedlungsstrukturellen Ausgangslage und umfangreicher naturschutz- und artenschutzrechtlicher Restriktionen werden sich im Stadtgebiet von Bielefeld über die maßgeblichen Konzentrationszonen hinaus keine weiteren Spielräume für die Realisierung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ergeben.

In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, dass sich aus einer geplanten Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan ggf. Widersprüche zur kommunalen Flächennutzungsplanung ergeben können. Eine auf Kontingenten oder Flächenzuweisungen basierende Bindungswirkung des Regionalplanes für die kommunale Bauleitplanung ist vor dem Hintergrund der dargelegten Sachverhalte nicht zielführend.

Der LEP Entwurf stellt unter Ziel 7.3-3 heraus, dass "die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen (...) möglich (ist), sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden". Insbesondere im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie im Wald ergeben sich widersprechende Aussagen im Bereich der landespolitischen Zielsetzungen des Windenergie-Erlasses und der in Aussicht genommenen landesplanerischen Vorgaben des LEP Entwurfs zu den bestehenden regionalplanerischen Vorgaben des GEP – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie.

_____ Bielefeld, 13. Januar 2014